

Kinderzeltfreizeit

Mo, 26.07.21- Mi, 28.07.21



Für: Kinder im Alter von 7-12

Preis: 40€



Auf dem SGV Zeltplatz im schönen Sauerland (in Affeln, Neuenrade)

Abfahrt: Mo um 10 Uhr am S-Bahnhof Dorstfeld
Rückkehr Mi um 18:30 am selben Ort

Wir wollen drei abenteuerreiche Tage mitten in der Natur verbringen

Leistung: Vollverpflegung, Fahrt in einem Reisebus mit einem Frischluftaustausch für sicheres Reisen während der Corona Pandemie, Programm, Betreuung, Versicherung

Unterbringung: Die Kinder werden in 3-Personenzelten, die wir von einer Pfadfindergruppe aus Dortmund leihen untergebracht. Bitte geht damit pfleglich um!

Wer kann, bringt bitte ein eigenes Zelt mit!

Wir übernachten auf einer Zeltwiese des Sauerländischen Gebirgsverein mitten im Wald. Auf dem Zeltplatz befinden sich eine Toilette, ein Waschbecken und eine Unwetterschutzhütte. Essen werden wir unter dem Vordach dieser Hütte auf Holztischen und Bänken. Die warmen Mahlzeiten werden über einem Lagerfeuer zubereitet.

Programm: Grillen über unserem Lagerfeuer, schnitzen, Gruppenspiele, Naturerlebnis, Nachtwanderung, kreativ werden, u.v.m. Auf der weitläufigen Wiese und dem angrenzenden Wald können die Kinder sich auspowern und spielen

Mitbringen: aktuelles, negatives Coronatestergebnis, Matte, Schlafsack, Kissen

Mindestteilnehmerzahl: 5

Leitung: Christina Phillips

Anmeldung zur Kinderzeltfreizeit in Affeln, Neuenrade vom 26.07.21-28.07.21

Name: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Geburtsstag: _____

Ernährung (vegetarisch/Allergien):

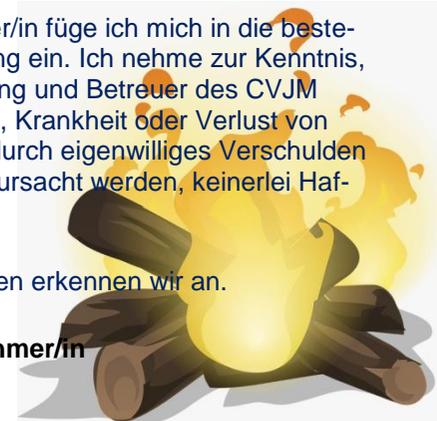
Als Freizeitteilnehmer/in füge ich mich in die bestehende Freizeitordnung ein. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Freizeitleitung und Betreuer des CVJM Dortmund für Unfälle, Krankheit oder Verlust von Gegenständen, die durch eigenwilliges Verschulden des Teilnehmers verursacht werden, keinerlei Haftung übernehmen.

Die Reisebedingungen erkennen wir an.

Unterschrift Teilnehmer/in

Unterschrift Erziehungsberechtigt/er:

Diese Freizeit richtet sich an Kinder, die auch weitere Angebote des CVJM wahrnehmen und deren Freunde



Reisebedingungen des CVJM Dortmund zur Teilnahme an der Kinderzeltfreizeit in Affeln, Neuenrade vom 26.07.21-28.07.21

1. Veranstalter

Der Veranstalter ist der CVJM Dortmund e.V., Wittener Straße 12, 44149 Dortmund.

2. Anmeldung und Vertragsabschluss

Mit der Anmeldung bieten Sie uns, dem Veranstalter, den Abschluss eines Teilnahmevertrages aufgrund der Ihnen in der Freizeitausschreibung genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und des Preises unter Einbeziehung der Anmeldebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung soll auf dem vorgedruckten Formular erfolgen. Der Teilnahmevertrag kommt mit der schriftlichen Anmeldebestätigung des Veranstalters zustande. Diese Vertragsannahme durch den CVJM steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Vertragspartner die ihm mit der Bestätigung zur Verfügung gestellten Reisebedingungen durch Nichtwidersprechen genehmigt. Die Widerspruchsfrist einen Tag.

3. Zahlung des Reisepreises

Unmittelbar nach Vertragsabschluss und unmittelbar nach Verstreichen der Widerspruchsfrist hinsichtlich dieser Reisebedingungen ist der Freizeitpreis in Höhe von 40€ pro Person zu bezahlen.

4. Leistungen und Haftung

Im Reisepreis enthalten sind alle Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Versicherung. Nebenabreden, (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Der Veranstalter haftet nicht für Fremdleistungen. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei selbstverschuldeten Unglücksfällen, Zuwiderhandlungen oder Verlusten. Für selbst angerichtete Schäden haften die Teilnehmenden bzw. ihre gesetzlichen Vertreter.

5. Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch die Reisenden den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§651 j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Veranstalter wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbe-

sondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, Sie zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

6. Reiseabsage und Leistungsänderungen

Der Veranstalter kann bis zum 2. Tag vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl von 5 Teilnehmenden nicht erreicht wird.

Der Veranstalter ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmenden über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.

7. Rücktritt

Sie können jederzeit vor Freizeitbeginn von der Freizeit zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden, maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurück zu treten, die Freizeit nicht an, kann der Veranstalter eine pauschalierte Entschädigung verlangen, die sich pro Person vom Reisepreis folgendermaßen berechnet:

bis 35. Tag vor Abreise 10% bis 20. Tag vor Abreise 30%
bis 10. Tag vor Abreise 60% ab 9. Tag vor Abreise 90%

Ihnen steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

Der Veranstalter hat das Recht, Teilnehmende bei groben Verstößen gegen die Freizeitordnung von der Freizeit auszuschließen. Die in diesem Fall entstehenden Rückführungskosten und Rücktrittskosten fallen dem/der Teilnehmenden, bzw. dessen gesetzlichem Vertreter zur Last. Der Veranstalter ist verpflichtet, der/dem Teilnehmende/n und deren gesetzlichem Vertreter die Freizeitordnung mitzuteilen.

8. Gewährleistung

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung und des Schadensersatzes, wenn Sie (der/die Teilnehmende) es nicht schuldhaft unterlassen, einen aufgetretenen Mangel während der Reise uns anzuzeigen.

Tritt ein Reisemangel auf, müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse ihrerseits gerechtfertigt ist. Eine Mängelanzeige nimmt die Freizeitleitung entgegen. Sollten Sie diese wider Erwarten nicht erreichen können, so wenden Sie sich bitte direkt an: *CVJM Dortmund e.V., Wittener Str. 12, 44149 Dortmund, Tel: 0231-414121, info@cvjm-dortmund.de*

Gewährleistungsansprüche haben Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende bei uns geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind. Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglichen Reiseende.

9. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Veranstalter informiert Sie über eventuell notwendige Pass- und Visumserfordernisse einschließlich der Fristen zum Erhalt dieser Dokumente sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten. Über etwaige Änderungen werden wir Sie, sobald uns diese bekannt werden, unverzüglich unterrichten. Für die Beschaffung der Reisedokumente sind Sie alleine verantwortlich. Sollten trotz der Ihnen erteilten Informationen Einreisevorschriften einzelner Länder von Ihnen nicht eingehalten werden, so dass Sie (der/die Teilnehmende) die Reise deshalb nicht antreten können, sind wir berechtigt, Sie (den/die Teilnehmende) mit den entsprechenden Rücktrittskosten zu belasten.

10. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Freizeitveranstalter und den Teilnehmenden bzw. deren gesetzlichen Vertretern richten sich nach dem Recht der BRD. Hierzu gehören auch die Vorschriften zum Jugendschutzgesetz (JSchÖG). Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Dies gilt insbesondere für diese Reisebedingungen.

Dortmund, 17.07.21